



**EMFF  
2014-2020**



**MINISTERIUM  
FÜR EIN  
LEBENSWEERTES  
ÖSTERREICH**

## **Bekanntgabe des zweiten Stichtages für das Auswahlverfahren zur Maßnahme „Humankapital und sozialer Dialog“ im Rahmen der Sonderrichtlinie EMFF**

Die „Sonderrichtlinie EMFF“<sup>1</sup> sieht für die unter Punkt 2.2.3 aufgeführte Maßnahme **„Humankapital und sozialer Dialog“** eine laufende Antragstellung vor.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft gibt als Stichtag für eine Einbeziehung in das zweite Auswahlverfahren den

**31. Oktober 2016**

bekannt.

Es können nur jene Förderungsanträge in das Auswahlverfahren einbezogen werden, die bis zum vorgegebenen Stichtag **vollständig** bei der zuständigen nachstehend angeführten Bewilligenden Stelle im BMLFUW als Zwischengeschaltete Stelle gemäß Punkt 1.8.2.2 der Sonderrichtlinie EMFF per Post, Telefax oder eingescannt per E-Mail eingelangt sind:

**Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft  
Referat Präs. 4b – Bewilligende Stelle für die EU-kofinanzierten Programme  
Stubenring 1, 1010 Wien  
Telefax: 01/71100-602375  
E-Mail: [BST.Praes.4b@bmlfuw.gv.at](mailto:BST.Praes.4b@bmlfuw.gv.at)**

Wenn der Förderungsantrag postalisch übermittelt wird, sind dem Schreiben die erforderlichen Unterlagen auch in elektronischer Form (gebrannt auf CD) beizulegen. Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Einlangens bearbeitet.

Erforderliche Unterlagen für die Antragstellung:

- Antragsformular Humankapital und sozialer Dialog EMFF 2014-2020
- Verpflichtungserklärung EMFF 2014-2020
- Kostenkalkulation – aufgeschlüsselt nach Fördergegenständen gemäß Pkt. 2.2.3.2.1 der Sonderrichtlinie EMFF

Die Projektlaufzeit wird auf maximal zwei Jahre ab der Genehmigung begrenzt.

---

<sup>1</sup> Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Umsetzung des Operationellen Programms Österreich Europäischer Meeres und Fischereifonds 2014 – 2020, GZ.BMLFUW-LE.2.2.2/0014-II/2/2015

Nur die vom BMLFUW auf Basis eines 2014 durchgeführten Auswahlverfahrens anerkannten Bildungsanbieter sind berechtigt, Bildungsvorhaben zur Förderung einzureichen. Die Liste der anerkannten Bildungsanbieter finden Sie im Downloadbereich.

Der Stichtag für das nachfolgende Auswahlverfahren ist voraussichtlich im 2. Halbjahr 2017.

## **Hinweise**

Mit dem Auswahlverfahren soll sichergestellt werden, dass eine bessere und zielgerichtete Nutzung der budgetierten Finanzmittel und die Mittelverfügbarkeit bis zum Periodenende gewährleistet ist.

Die Bewilligende Stelle prüft Förderungsanträge in der Reihenfolge ihres Einlangens auf Vollständigkeit und gibt die Möglichkeit der Nachreichung von fehlenden Angaben und Unterlagen innerhalb einer angemessenen Frist.

In das Auswahlverfahren können jedoch nur jene Förderungsanträge einbezogen werden, die bis zum genannten Stichtag vollständig vorliegen.

Alle anderen Förderungsanträge werden nach entsprechender Vervollständigung in das nachfolgende Auswahlverfahren einbezogen. Der anlässlich der Annahme des Förderungsantrags mitgeteilte Zeitpunkt der Kostenanerkennung bleibt aber gewahrt.

Die Maßnahmen werden durch ein bundesweit angelegtes eindeutiges, transparentes und objektives Bewertungsschema anhand von Auswahlkriterien mit einem Punktesystem qualitativ und quantitativ beurteilt.

Die Auswahlkriterien, die für das Auswahlverfahren herangezogen werden, sind im Dokument „[Auswahlverfahren und Auswahlkriterien im Rahmen des Operationellen Programms Österreich – Europäischer Meeres- und Fischereifonds 2014-2020](#)“ beschrieben.

Für Rückfragen steht die nachstehende Fachabteilung im BMLFUW zur Verfügung:  
Abteilung II/6 – Tierische Produkte, Dr. Matthias Lentsch  
Tel.: 01/71100 - 602870, E-Mail: [matthias.lentsch@bmlfuw.gv.at](mailto:matthias.lentsch@bmlfuw.gv.at)